

LandbauVereinWaldeck e.V. - sozial- und umweltkulturelle Initiative

Vereinssatzung

(Stand 16.06.04)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landbau Verein Waldeck e.V. - sozial- und umweltkulturelle Initiative
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Arolsen-Helsen und soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Bad Arolsen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck die Gesundung von Boden, Pflanzen, Tieren und Menschen zu fördern. Dies geschieht durch Unterstützung eines naturgemäßen, gentechnikfreien Landbaus, der die ökologischen Kreisläufe beachtet. Zudem soll unsere gewachsene Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und sozialen Netzen erhalten und gestaltet werden.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch:
 - * Förderung eines Hoforganismus unter den Aspekten des Umwelt- und Kultur-Landschafts-Schutzes
 - * Verbraucheraufklärung und Beratung bei der Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln,
 - * Förderung regionaler ökologischer Netzwerke
 - * Förderung der Lehrlingsausbildung, Durchführung von Schulpraktika und Kooperationen mit Schulen,
 - * Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen ökologischer Landbau, Gartenbau, Tierhaltung und Lebensmittelverarbeitung mit Schwerpunkt biologisch-dynamische Wirtschaftsweise,
 - * Landbauforschung in Bezug auf artgerechte Tierhaltung, Tierzucht, Saatzucht,
 - Bodenbearbeitung, Verlebendigung des Bodens,
 - * Beratung bei der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf die ökologische Wirtschaftsweise, auch in finanziellen und sozialen Angelegenheiten.

* Schaffung von Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen.

(3) Der Schanzenhof in Bad Arolsen-Helsen ist zunächst primärer Ort zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, die eingezahlten Beträge, Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen.

(4) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen, Stiftungsgelder und Zweckzuwendungen anzunehmen und entsprechend seiner Satzung und evtl. Auflagen zu verwenden.

(5) Er ist ferner berechtigt, zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke Grundstücke zu erwerben, Zweckbetriebe zu errichten und Rücklagen zu bilden sowie andere gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck zu unterstützen und ihnen Mittel zuzuwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie von jeder juristischen Person beantragt werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung.

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegt.

(4) Der Ausschluss oder die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds ist in begründeten Fällen durch den Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € im Jahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

* die Mitgliederversammlung

* der Initiativkreis

* die Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

(2) Sie findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von den Sprecher/innen des Initiativkreises schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein/e Sprecher/in des Initiativkreises oder ein/e von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen oder aber die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Protokollierenden und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Zielsetzungen der Tätigkeiten des Vereins.

(7) Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

* die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jährlich einen Prüfbericht vorlegen,

* die alljährliche Entlastung des Vorstandes,

* die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszwecks, welches jedoch nur mit Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich ist,

* die Bestätigung von Mitgliedern des Initiativkreises,

* die Einrichtung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

§ 8 Der Initiativkreis

(1) Der Initiativkreis beschließt über alle konzeptionellen, rechtlichen und sozialen Regelungen des Vereins. Er ist das zentrale Organ zur Umsetzung der in §2 genannten Aufgaben des Vereins.

(2) Dem Initiativkreis obliegt die Wahl der Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand).

(3) In der Gründungsversammlung wird der Initiativkreis bestimmt. Neue Mitglieder werden durch den Initiativkreis aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptiert. Zugewählte Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen sie an den Sitzungen des Initiativkreises beratend teil. Die Betriebsleiter/innen der mit dem Verein kooperierenden Betriebe sind Mitglieder des Initiativkreises, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Sie können sich vertreten lassen.

(4) Der Initiativkreis gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(5) Mitglieder des Initiativkreises teilen ihren Austritt dem Sprecherkreis mit.

§ 9 Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand)

- (1) Der Verein hat mindestens drei, höchstens fünf Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand), die dem Initiativkreis angehören.
- (2) Die Sprecher/innen des Initiativkreises werden von dem Initiativkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher/innen bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Jeweils zwei Sprecher/innen des Initiativkreises vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Sie sind zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben haupt- oder nebenamtlich eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, die oder der dem Sprecher/innenkreis gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Sprecher/innenkreis legt seine Arbeitsform selbst fest.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern sie von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von den Sprecher/innen des Initiativkreises durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidator/inn/en ernennt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die

Gemeinnützige Treuhandstelle e.V.
Oskar-Hoffmann-Str. 25, 44789 Bochum

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechen, zu verwenden.

(4) Über alle Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 03.07.2004 von der Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Arolsen in Kraft.

(3) Die Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand) sind ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen. Sie können weiterhin nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.